

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 36/2019

5. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Informationssicherheitsleitlinie für den Sächsischen Landtag 1242

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) vom 31. August 2019 1246

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“ vom 20. August 2019 1260

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Auslobung „simul* Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“ 2019/2020 vom 21. August 2019 1263

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zschörlau Az.: L32-0552/23/20 vom 13. August 2019 1265

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ Gz.: 20-2217/182/1 vom 16. August 2019 1266

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 29. März 2019 1267

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „S 258 Ausbau nördlich Scheibenberg 1. Planänderung LPB“ Gz.: C32-0522/546/34 vom 1. August 2019 1273

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen „B 175 Erneuerung Knoten ‚Gedächtnisplatz‘ in Werdau“ Gz.: C32-0522/546/36 vom 5. August 2019 1274

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutz am Münzbach in der Gemeinde Weißenborn, Ortsteil Berthelsdorf“ Gz.: C46-0522/847 vom 16. August 2019 1275

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 20. Juni 2019 vom 16. August 2019 1276

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28. Mai 2015 1277

Sächsischer Landtag

Informationssicherheitsleitlinie für den Sächsischen Landtag

Präambel

- 1 Bedeutung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag
- 2 Geltungsbereich
- 3 Grundsätze und Ziele der IT-/Informationssicherheit
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.1.1 Begriffseinführung
 - 3.1.2 IT-/Informationssicherheitsstandards
 - 3.1.3 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von IT-Verfahren
 - 3.1.4 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal der Organisation
 - 3.1.5 Ressourcenbereitstellung und Ausstattung
 - 3.1.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit
 - 3.1.7 Prinzip des informierten Nutzers
 - 3.2 IT-/Informationssicherheitsziele
 - 3.2.1 Verfügbarkeit
 - 3.2.2 Vertraulichkeit
 - 3.2.3 Integrität
 - 3.2.4 Festlegungen
- 4 Verantwortlichkeiten
 - 4.1 Verantwortlichkeit der Leitungsebene
 - 4.2 Verantwortung des Nutzers
- 5 IT-/Informationssicherheitsorganisation
 - 5.1 IT-/Informationssicherheitsbeauftragter
 - 5.2 IT-/Informationssicherheitsteam
- 6 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der IT-/Informationssicherheit
 - 6.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 6.2 IT-Sicherheitskonzept, Notfallkonzept
 - 6.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - 6.4 Weitere Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Informationssicherheitsleitlinie
- 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Präambel

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft werden durch die immer intensivere Nutzung moderner Informationstechnik (IT) geprägt. Informationsinfrastrukturen gehören heute neben Straßen, Wasser- und Stromleitungen zu den nationalen Infrastrukturen, ohne die das berufliche und das private Leben zum Stillstand kämen. Auch für den Sächsischen Landtag wäre eine effektive parlamentarische Arbeit ohne geeignete Informationsinfrastruktur nicht mehr denkbar.

Der Freistaat Sachsen stellt mit dem Sächsischen Verwaltungsnetz eine Informationsinfrastruktur bereit. Diese steht einem Verbund staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, dem der Sächsische Landtag einschließlich seiner gewählten Mitglieder und deren Beschäftigten, der Fraktionen und deren Mitarbeitern und seiner Verwaltung angehört, zur Nutzung zur Verfügung. Das Sächsische Verwaltungsnetz gilt es gegen Angriffe auf die Informationssicherheit und auf die IT-Sicherheit zu schützen, um sowohl die Vertraulichkeit und die Integrität der gespeicherten Daten als auch die Verfügbarkeit und die Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen.

Um die Informationssicherheit im Freistaat Sachsen zu erhöhen und Gefahren für informationstechnische Sys-

teme abzuwehren, hat der Sächsische Landtag ein Gesetz zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Informationssicherheitsgesetz) beschlossen. Es trägt der verfassungsmäßigen Stellung des Sächsischen Landtages Rechnung, indem es den Sächsischen Landtag nur teilweise in seinen Geltungsbereich einbezieht und ihm im Übrigen die Verpflichtung auferlegt, sich eine Informationssicherheitsleitlinie zu geben.

Mit der Informationssicherheitsleitlinie hat der Sächsische Landtag nicht nur für sich selbst ein angemessenes Sicherheitsniveau festzulegen, sondern darüber hinaus auch sicherzustellen, dass sich seine Schutzmechanismen wirkungsvoll in das Gesamtsystem, welches sich aus der Einbindung in das Sächsische Verwaltungsnetz zum einen und aus dem vom Sächsischen Informationssicherheitsgesetz vorgegebenen Rahmen zum anderen ergibt, eingliedert. Die vorliegende Informationssicherheitsleitlinie basiert auf der bereits seit dem Jahre 2014 in der Landtagsverwaltung etablierten Leitlinie zur Gewährleistung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag.

1 Bedeutung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag

Durch die verstärkte Abhängigkeit von moderner Kommunikationstechnik hat sich das Risiko der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen und deren Komponenten durch vorsätzliche Angriffe von innen und außen, fahrlässiges Handeln, Nachlässigkeiten, Ignoranz, Unkenntnis und potenzielles Versagen der Technik sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erhöht. Auch der Sächsische Landtag ist diesen Risiken ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene IT-/Informationssicherheit in den Geschäftsprozessen des Sächsischen Landtages zu organisieren. Es sind organisatorische Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Gewährleistung von IT-/Informationssicherheit zu schaffen, ein IT-/Informationssicherheitsmanagement einzurichten, Standards zur IT-/Informationssicherheit einschließlich der Definition von Verantwortlichkeiten und Befugnissen zu erarbeiten, Komponenten zur Steigerung der IT-/Informationssicherheit zu standardisieren und alle Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen hinreichend zu dokumentieren.

Die Informationssicherheitsleitlinie beschreibt die allgemeinen Ziele, Strategien und Organisationsstrukturen, welche für die Initiierung und Etablierung eines ganzheitlichen IT-/Informationssicherheitsprozesses erforderlich sind. Sie bildet außerdem den Rahmen für spezifische Sicherheitskonzepte und Organisationsanweisungen des Sächsischen Landtages im Bereich der IT-/Informationssicherheit, insbesondere für das IT-Sicherheitskonzept und das Notfallkonzept.

2 Geltungsbereich

- Diese Informationssicherheitsleitlinie gilt für jegliche Informations- und Kommunikationstechnik, die über die IT-Infrastruktur des Sächsischen Landta-

ges an das Sächsische Verwaltungsnetz angebunden ist und

- von den Mitgliedern des Sächsischen Landtages (nachfolgend: Abgeordnete) und deren Beschäftigten, den Fraktionen des Sächsischen Landtages (nachfolgend: Fraktionen) und deren Beschäftigten sowie von den Beschäftigten der Landtagsverwaltung genutzt wird.

Externe, die vom Sächsischen Landtag, von Abgeordneten, den Fraktionen beziehungsweise der Landtagsverwaltung mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik beauftragt werden, haben die Vorgaben dieser Informationssicherheitsleitlinie ebenfalls einzuhalten. Sie sind dazu vom jeweiligen Auftraggeber auf die Einhaltung dieser Informationssicherheitsleitlinie vertraglich zu verpflichten.

3 Grundsätze und Ziele der IT-/Informationssicherheit

3.1 Grundsätze

3.1.1 Begriffseinführung

IT-/Informationssicherheit: IT-/Informationssicherheit bezeichnet einen Zustand, in dem die Risiken für die Sicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und Informationstechnik durch angemessene Maßnahmen auf ein tragbares Maß reduziert sind. Die IT-/Informationssicherheit umfasst die Sicherheit der IT-Systeme und der darin gespeicherten Daten.

Vertraulichkeit: Vertrauliche Informationen, Daten und Programme sind vor unberechtigten Zugriffen und unbefugter Preisgabe zu schützen. Zu den Schutzobjekten gehören die gespeicherten oder transportierten Nachrichteninhalte, die näheren Informationen über den Kommunikationsvorgang (wer, wann, wie lange et cetera) sowie die Daten über den Sende- und Empfangsvorgang.

Integrität: Integrität heißt Vollständigkeit und Korrektheit. Der Begriff der Integrität bezieht sich auf Informationen, Daten und gesamte IT-Systeme. Die Integrität der Daten kann nur bei ordnungsgemäßer Verarbeitung und Übertragung sichergestellt werden.

Vollständigkeit: Vollständigkeit setzt voraus, dass alle Teile der Information verfügbar sind.

Korrektheit: Korrekt sind Daten, wenn sie den bezeichneten Sachverhalt unverfälscht wiedergeben.

Verfügbarkeit: Die Funktionen der Hard- und Software im System- und Netzbereich sowie notwendige Informationen stehen dem Nutzer zum geforderten Zeitpunkt in der erforderlichen Weise zur Verfügung.

3.1.2 IT-/Informationssicherheitsstandards

Für das IT-Sicherheitskonzept, das Notfallkonzept, die Risikoanalysen und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und ausreichenden IT-/Informationssicherheitsniveaus gelten grundsätzlich die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuellen Fassung.

3.1.3 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von IT-Verfahren

Die IT-/Informationssicherheit ist ein zu bewertendes und herbeizuführendes Leistungsmerkmal von IT-Verfahren. Bleiben im Einzelfall trotz der Sicherheitsvorkehrungen Risiken untragbar, ist auf den IT-Einsatz zu verzichten. Belange der IT-/Informationssicherheit sind zu berücksichtigen bei:

- der Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren
- dem Betrieb und der Pflege von IT-Verfahren
- der Beschaffung und Beseitigung/Entsorgung von IT-Produkten
- der Nutzung von Diensten Dritter

3.1.4 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal der Organisation

Bei der Gestaltung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese stets integraler Bestandteil der Prozesse sind. Belange der IT-/Informationssicherheit sind zu berücksichtigen bei:

- der Gestaltung der Organisation
- der Schaffung und Besetzung von Rollen
- der Führung von Mitarbeitern
- dem Bereich Aus- und Weiterbildung
- der Gestaltung von Arbeitsabläufen
- der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Externen
- der Auswahl und dem Einsatz von Arbeits- und Hilfsmitteln

3.1.5 Ressourcenbereitstellung und Ausstattung

Für die Umsetzung der in dieser Leitlinie beschriebenen erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen sind die notwendigen Ressourcen und Investitionsmittel und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Zu bewerten sind besonders die Auswirkungen auf die physische und psychische Unversehrtheit von Menschen, bestimmbare finanzielle Schäden und die Beeinträchtigung des Ansehens des Sächsischen Landtages.

3.1.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit

Bei Bedrohung der IT-/Informationssicherheit des Sächsischen Landtages kann die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Anwendungen, Daten und Netzwerken entsprechend dem Bedrohungs- und Schadensrisiko vorübergehend eingeschränkt werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des gesamten Hauses ist der Schutz vor Schäden vorrangig. Vertretbare Einschränkungen in Bedienung und Komfort sind hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle Übergänge zu anderen Netzwerken.

3.1.7 Prinzip des informierten Nutzers

Die Nutzer sind bezüglich der IT-/Informationssicherheit wiederkehrend zu sensibilisieren und fortwährend zu qualifizieren. Die aktuellen Regelungen sind den Nutzern bekannt zu machen und regelmäßig in Erinnerung zu rufen.

3.2 IT-/Informationssicherheitsziele

Alle Einrichtungen, die der Erstellung, Speicherung, Aufbewahrung und Übertragung von Daten dienen, sind so auszuwählen, zu integrieren und zu konfigurieren, dass für die auf ihnen verarbeiteten Daten zu jeder Zeit und unter allen Umständen das angemessene Maß an Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität sichergestellt ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist unabdingbarer Bestandteil jedes Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik.

3.2.1 Verfügbarkeit

Für jedes IT-Verfahren sind die Zeiten, in denen es verfügbar sein soll, festzulegen.

Die Beschreibung der notwendigen Verfügbarkeit umfasst:

- die regelmäßigen Betriebszeiten
- die Zeiten mit erhöhter Verfügbarkeitsanforderung
- die maximal tolerierbare Dauer einzelner Ausfälle

Ebenfalls festzulegen sind Konditionen planbarer Ausfallzeiten.

3.2.2 Vertraulichkeit

Die in allen IT-Verfahren erhobenen, gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten sind zu klassifizieren. Dementsprechend ist der Zugriffsberechtigte Personenkreis zu bestimmen. Der Zugriff auf IT-Systeme, IT-Anwendungen und Daten sowie Informationen ist auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis zu beschränken. In diesem Zusammenhang sind vor allem die mit der parlamentarischen Arbeit verbundenen Besonderheiten zu beachten.

3.2.3 Integrität

Alle IT-Verfahren sollen stets aktuelle und vollständige Informationen liefern, eventuelle verfahrens- oder informationsverarbeitungsbedingte Einschränkungen sind zu dokumentieren. Entsprechend ihrer Klassifizierung sind Daten gegen unbeabsichtigte Veränderung und Verfälschung zu schützen.

3.2.4 Festlegungen

Die Festlegungen zur Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität erfolgen im IT-Sicherheitskonzept und im Notfallkonzept.

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortlichkeit der Leitungsebene

Der Präsident des Sächsischen Landtages ist für eine angemessene IT-/Informationssicherheit des Sächsischen Landtages in seiner Gesamtheit und insbesondere als Teilnehmer im Sächsischen Verwaltungsnetz verantwortlich.

Verantwortlich sind des Weiteren

- für die Bereiche der Fraktionen der jeweilige Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm benannter Verantwortlicher (Abgeordneter oder leitender Angestellter als akkreditierter Fraktionsmitarbeiter),
- die Abgeordneten für ihre Bereiche,
- für den Bereich der Landtagsverwaltung der Direktor beim Landtag.

4.2 Verantwortung des Nutzers

Im Übrigen ist jeder Nutzer dafür verantwortlich, dass die IT-/Informationssicherheit in dem von ihm beeinflussbaren Bereich durch verantwortungsvolles Handeln gewährleistet wird. Er hat die für die IT-/Informationssicherheit relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten sowie korrekt und verantwortungsbewusst mit den genutzten Informationen, Daten und IT-Systemen umzugehen.

5 IT-/Informationssicherheitsorganisation

Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Aufgabenerfüllung und damit auch für die Informationssicherheit verbleibt beim Präsidenten des Sächsischen Landtages. In gleicher Weise ist der Direktor des Sächsischen Landtages verantwortlich für die Informationssicherheit in der Verwaltung, die Abgeordneten für die Informationssicherheit im Rahmen ihrer Mandatsausübung, die Fraktionsvorsitzenden für die Informationssicherheit in den Fraktionen, soweit von den Fraktionsvorsitzenden hierfür nicht andere Verantwortliche benannt werden. Die Verantwortung erstreckt sich jeweils auch auf die Beschäftigten der jeweiligen Organisationseinheiten sowie gegebenenfalls auf Dritte, die als Auftragnehmer für die unter den Sätzen 1 und 2 Genannten Leistungen erbringen.

5.1 IT-/Informationssicherheitsbeauftragter

Für den Sächsischen Landtag wird durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium ein Mitarbeiter der Landtagsverwaltung als IT- und Informationssicherheitsbeauftragter bestellt. Der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte berichtet an den Direktor des Landtages und kann sich unmittelbar an den Präsidenten, das Präsidium und das Informationssicherheitsteam wenden. Der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte ist zentrale IT-/Informationssicherheitsinstanz im Sächsischen Landtag. Er untersteht bei der Ausübung seiner Aufgaben nur dem Weisungsrecht des Präsidenten des Sächsischen Landtages.

Der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 in allen Fragen der Informationssicherheit,
- Ansprechpartner für die Nutzer zu den Fragen der IT-/Informationssicherheit,
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-/Informationssicherheitsorganisation und des dazugehörigen Managementprozesses,
- Steuerung des IT-/Informationssicherheitsprozesses,
- Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben zur IT-/Informationssicherheit,
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes und des Notfallkonzeptes,
- Vorschlag von neuen Sicherheitsmaßnahmen und -strategien,
- Analyse und Nachbearbeitung von IT-/Informationssicherheitsvorfällen,
- Unterstützung und Beratung der Beauftragten für Organisation bei allen Prozessen, Regelungen, Maßnahmen und so weiter, die Aspekte der IT-/Informationssicherheit berühren,
- Mitwirkung bei Beschaffungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Informationstechnik haben,
- Koordination von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Maßnahmen nach § 13 Absatz 6, 7 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes; diese sind im Einvernehmen zu treffen mit:
 1. dem Präsidenten des Sächsischen Landtages und dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder dessen benannten anderen Verantwortlichen im Rahmen der Betroffenheit der Fraktion,
 2. dem Präsidenten des Sächsischen Landtages und dem jeweiligen betroffenen Abgeordneten im Rahmen der Betroffenheit der Mandatsausübung,
 3. dem Direktor des Sächsischen Landtages gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten mit Befähigung

gung zum Richteramt im Rahmen der Betroffenheit der Verwaltung,

- Meldung von besonders sicherheitsrelevanten Zwischenfällen, insbesondere gemäß § 15 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes; diese sind im Einvernehmen zu treffen mit:
 1. dem Präsidenten des Sächsischen Landtages und dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder dessen benannten anderen Verantwortlichen im Rahmen der Betroffenheit der Fraktion,
 2. dem Präsidenten des Sächsischen Landtages und dem jeweiligen betroffenen Abgeordneten im Rahmen der Betroffenheit der Mandatsausübung,
 3. dem Direktor des Sächsischen Landtages gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt für die Fälle der Betroffenheit der Verwaltung.

5.2 IT-/Informationssicherheitsteam

Dem IT- und Informationssicherheitsbeauftragten steht ein IT-/Informationssicherheitsteam beratend zur Seite. Ihm gehören neben den vom Direktor entsandten Beschäftigten der Landtagsverwaltung je ein von jeder Fraktion benannter Abgeordneter und ein Abgeordneter als Stellvertreter an. Es darf je Fraktion ein als Mitarbeiter der Fraktion akkreditierter Berater gemeinsam mit dem jeweiligen Abgeordneten an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen.

Die Mitglieder des IT-/Informationssicherheitsteams unterstützen den IT- und Informationssicherheitsbeauftragten auf dessen Verlangen hin.

Der IT-/Informationssicherheitsbeauftragte informiert das IT-/Informationssicherheitsteam regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über die Arbeit der Arbeitsgruppe Informationssicherheit.

6 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der IT-/Informationssicherheit

6.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 gewährleisten für ihre Verantwortungsbereiche die Umsetzung dieser Richtlinie, stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ressourcen für die Beschaffung und den Betrieb der vereinbarten und angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung, veranlassen erforderliche Schulungsmaßnahmen und unterstützen einen auf die Verbesserung der IT-/Informationssicherheit gerichteten kontinuierlichen Prozess.

Der IT-/Informationssicherheitsprozess wird von den Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 regelmäßig auf seine Aktualität, Wirksamkeit und Einhaltung überprüft. Abweichungen vom angestrebten Sicherheits- und Datenschutzniveau werden mit dem Ziel analysiert, die IT-/Informationssicherheit zu verbessern und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Insbesondere werden die Maßnahmen daraufhin evaluiert, ob sie bekannt, umsetzbar und in den Betriebsablauf integrierbar sind.

Die Nutzer sind verpflichtet, dem IT- und Informationssicherheitsbeauftragten Unregelmäßigkeiten oder Schwachstellen im System zu melden und darüber hinaus angehalten mögliche Verbesserungen vorzuschlagen.

6.2 IT-Sicherheitskonzept, Notfallkonzept

Das Präsidium beschließt ein für den gesamten Geltungsbereich der Informationssicherheitsleitlinie verbindli-

ches IT-Sicherheitskonzept und Notfallkonzept. Es soll entsprechend § 14 SächsISichG ausgestaltet werden.

Das IT-Sicherheitskonzept enthält eine Strukturanalyse aller im Sächsischen Landtag betriebenen IT-Systeme, Anwendungen, Infrastruktur-Komponenten und Räume sowie im Rahmen einer Schutzbedarfsfeststellung eine Bewertung hinsichtlich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit sowie Integrität. Anhand eines Gefährdungskataloges enthält es aufbauend einen Basissicherheitscheck sowie eine erweiterte Sicherheitsanalyse in Bezug auf Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität ab Schutzbedarf „hoch“.

Das Notfallkonzept analysiert und bewertet Unterbrechungen von Geschäftsprozessen, die Auswirkung auf den gesamten Landtag haben, sowie deren Schadensentwicklung. Es definiert Verfügbarkeitsanforderungen und legt den Übergang von der Störung zum Notfall fest. Es definiert Rollen und Verantwortlichkeiten sowie eine prioritäre Einstufung von Maßnahmen im Notbetrieb und beim Wiederanlauf.

6.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte ist berechtigt, die in § 12 Absatz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie zu ergreifen. Für die Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 gilt dies eingeschränkt auf den jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend.

Zur Abwehr von Gefahren für die IT-/Informationssicherheit ist der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte nach Information der Betroffenen und im Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Sperrung von Anwendungen oder Netzzugängen, zu ergreifen und anzuordnen.

Bei Gefahr in Verzug kann der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte die Maßnahmen auch ohne vorherige Information der Betroffenen und Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 durchführen. Dabei hat er den Präsidenten des Landtages, den Direktor beim Landtag sowie den für den betroffenen Bereich Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 unverzüglich nachträglich von der Maßnahme zu unterrichten.

6.4 Weitere Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Informationssicherheitsleitlinie

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Informationssicherheitsleitlinie informiert der Präsident das Präsidium. Dieses entscheidet über weitergehende Maßnahmen.

Ein Verhalten, das die Ziele dieser Informationssicherheitsleitlinie gefährdet, kann von den Abgeordneten, den Fraktionen und der Landtagsverwaltung gegenüber den jeweiligen Beschäftigten disziplinar- oder arbeitsrechtlich geahndet werden.

Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Informationssicherheitsleitlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö)

Vom 31. August 2019

I

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege und die Nutzbarmachung der sächsischen Kulturdenkmale sowie des mit diesen verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Die Zuwendungen sollen die Erfüllung der Erhaltungspflichten nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützen, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem sächsischen Kulturdenkmalbestand fördern und der Bewahrung und Fortentwicklung insbesondere von handwerklichem Wissen und Können dienen. Hierzu werden insbesondere ein allgemeines Programm (Landesprogramm Denkmalpflege) und ein Programm für Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die das nationale kulturelle Erbe mitprägen und die in den Anwendungsbereich von Förderprogrammen der Bundesregierung und der Europäischen Union fallen, sowie sonstiger Maßnahmen von landesweiter Bedeutung (Sonderprogramm Denkmalpflege) aufgelegt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie ergeben sich aus Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 8 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sowie den Festlegungen des jeweils geltenden Gesetzes zur Feststellung des Haushaltes des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der VwV zu §§ 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1209) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

3. Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, findet Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

II

Gegenstand der Förderung

Eine Zuwendung kann bewilligt werden für

1. Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals. Dazu gehören auch:
 - a) Maßnahmen zur Instandsetzung und Wiederherstellung eines früheren Zustandes,
 - b) Maßnahmen, um ein zerstörtes Denkmal wiederzugewinnen oder um ein Denkmal oder Teile desselben nachzubilden,
 - c) Maßnahmen, um ein Kulturdenkmal an einen anderen Ort zu versetzen,
2. Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen sowie restauratorische Untersuchungen,
3. Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb eines Denkmalschutzgebietes (§ 21 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, sofern diese auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde durchzuführen sind,
4. technische Maßnahmen, die für die Erhaltung des Denkmals oder von Teilen des Denkmals erforderlich sind,
5. Maßnahmen, um die durch Bergung aus einem Denkmal gewonnenen und wiederverwendbaren Teile in einen neuen ganzheitlichen oder fragmentarischen Zusammenhang zu stellen,
6. Maßnahmen der Fortbildung im Bereich der Denkmalpflege,
7. Maßnahmen, um archäologische Kulturdenkmale zu dokumentieren, zu sichern und falls erforderlich auszugraben,
8. Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Schutz darunterliegender archäologischer Sachzeugen,
9. Maßnahmen aufgrund von Verfügungen nach § 11 Absatz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, soweit diese durch die zuständige Denkmalschutzbehörde im Wege der Ersatzvornahme vollzogen werden. Innerhalb städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind Maßnahmen der Sicherung förderfähig, soweit eine Instandsetzung nach Maßgabe der Nummern 7.6.1 und 7.6.2 der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), in der jeweils geltenden Fassung, nicht zu erwarten ist.

III Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können sein:
 - a) Eigentümer,
 - b) Bauunterhaltungspflichtige oder auf andere Weise berechtigte Besitzer eines Kulturdenkmals,
 - c) die Bevollmächtigten der unter den Buchstaben a und b Genannten,
 - d) gemeinnützige Vereinigungen mit satzungsgemäß denkmalpflegerischen Aufgaben,
 - e) rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts als Träger von Maßnahmen der Fortbildung nach Ziffer II Nummer 6,
 - f) Träger von unteren Denkmalschutzbehörden für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9, wenn sie nicht Eigentümer sind.
2. Zuwendungsempfänger können nicht sein:
 - a) ausländische Staaten,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) der Freistaat Sachsen und andere Bundesländer,
 - d) juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die unter Nummer 2 Buchstabe a bis c bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit im Sinne von § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, innehaben,
 - e) Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a der Allgemeinen Freistellungsverordnung).
3. Wird die Bauunterhaltungspflicht für ein Kulturdenkmal, ein Denkmalschutzgebiet, ein Grabungsschutzgebiet, ein archäologisches Reservat oder von Teilen der drei Letztgenannten, das im Eigentum eines der in Nummer 2 Genannten steht, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren durch Vertragsbindung auf einen Dritten übertragen, so kann dieser Zuwendungsempfänger sein.

IV Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes oder der die denkmalrechtliche Genehmigung enthaltenden Entscheidung, insbesondere einer Baugenehmigung, übereinstimmen, soweit erforderlich.
2. Mit der Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach Maßgabe der Nummer 1.3 der VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.
Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung oder denkmalschutz-

rechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

V Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
2. Finanzierungsart
Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung.
3. Form der Zuwendung
 - a) Die Zuwendung wird, außer bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
 - b) Im Fall der Förderung einer Ersatzvornahme nach Ziffer II Nummer 9 ist die Zuwendung zurückzuzahlen, soweit sie nach den weiteren Maßgaben von Ziffer VI Nummer 5 bei dem Verpflichteten beigegeben werden kann.
4. Bemessungsgrundlagen
 - a) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal vorgenommen werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand). Der denkmalbedingte Mehraufwand der einzelnen Maßnahmen wird, soweit dort erfasst, nach dem Mehrkostenkatalog (Anlage 1), ansonsten nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde ermittelt.
 - b) Bei der Kofinanzierung von Vorhaben, die vom Bund gefördert werden, gelten für die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Fördergrundsätze des Bundes auch für die Gewährung der Landesförderung.
 - c) Die Kosten des Erwerbs eines Grundstücks sind ausnahmsweise zuwendungsfähig, wenn die zum mindest begründete Vermutung besteht, dass sich auf dem Grundstück ein archäologisches Kulturdenkmal verbirgt, welches durch die Nutzung des Grundstücks gefährdet ist und dieser Gefahr durch den Erwerb abgeholfen wird.
 - d) Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern
Eigenleistungen können bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohn, bei Nachweis der fachlichen Eignung für die auszuführende Arbeit mit 25 Prozent über dem Mindestlohn anzusetzen. Der Wert der Eigenleistungen kann auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Eigenleistung von den Gesamtkosten verbleibt.
 - e) Anrechnung von Leistungen Dritter/Vermeidung von Doppelförderung
Die Summe der Zuwendungen verschiedener Fördermittelgeber darf 100 Prozent der Gesamtkosten der geförderten Maßnahme einschließlich der Eigenleistungen nicht übersteigen.
Soweit auf die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bewilligung weitere Drittmittel geleistet werden, ist

die Bewilligung außer in den Fällen der Nummer 5 Buchstabe d entsprechend anzupassen. Zuschüsse nach dieser Richtlinie können auch zur Beibringung eines Eigenanteils im Rahmen der Förderung von Maßnahmen aus sonstigen öffentlichen Förderprogrammen verwendet werden, soweit diese Förderprogramme dies zulassen.

5. Höhe der Zuwendung

a) Der Regelfördersatz für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 5 beträgt:

- im Landesprogramm Denkmalpflege 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- im Sonderprogramm Denkmalpflege 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Ausnahmefall kann der Fördersatz durch die Bewilligungsbehörde bis auf 90 Prozent angehoben werden.

Die Gewährung eines Fördersatzes von mehr als 90 Prozent ist nur im Sonderprogramm Denkmalpflege zulässig und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

Eine abweichende Festlegung des in Satz 1 festgelegten Fördersatzes kommt insbesondere bei der Kombination der Zuwendungen verschiedener Fördermittelgeber im Sinne der Nummer 4 Buchstabe e in Betracht.

b) Der Fördersatz für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 6 bis 8 beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

c) Der Fördersatz für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9 beträgt 100 Prozent des denkmalbedingten Aufwandes.

d) Festbetragsförderung

Auf Antrag kann die Förderung von Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 5 mit Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme von bis zu 100 000,00 Euro als Festbetrag gewährt werden. Die Höhe des Festbetrages beträgt bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten.

VI

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und vergleichbare Entscheidungen müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
2. Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, ist die Rangfolge der förderfähigen Vorhaben durch die Bewilligungsbehörden in einem geeigneten Bewertungsverfahren festzulegen. Als Bewertungskriterien sind insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung des Kulturdenkmals heranzuziehen.
3. In Ergänzung der VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 3a zur VwV zur § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) sind in den Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:
 - a) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.
 - b) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmun-

gen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht einhält.

c) Zur Sicherung des Zugangs zu einem Kulturdenkmal für die Öffentlichkeit soll in geeigneten Fällen die Zuwendung von der Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen.

d) Einzelförderungen über 500 000,00 Euro sind, soweit es sich um EU-Beihilfen handelt, entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Allgemeinen Freistellungsverordnung zu veröffentlichen.

4. Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.

5. Träger von unteren Denkmalschutzbehörden sind bei der Förderung von Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9 verpflichtet, alle zumutbaren Handlungen durchzuführen, um den Rückfluss der Zuwendung zu ermöglichen. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Ersatzvornahme vorliegen. Die Maßnahmen sind so rechtzeitig anzuordnen, dass bereits vorhandene Schäden am Denkmal mit einem vertretbaren Mitteleinsatz soweit beseitigt werden können, dass nicht weitere Schäden entstehen und der Erhalt der Denkmalsubstanz für mindestens weitere zehn Jahre zu erwarten ist. Der Zuwendungsempfänger hat auf geeignete Weise darzulegen, nicht über ausreichend eigene Haushaltsmittel zu verfügen, um die Maßnahmen vorzufinanzieren.

Soweit es dem Zuwendungsempfänger gelingt, die Aufwendungen der Ersatzvornahme ganz oder teilweise bei dem zum Erhalt des Denkmals Verpflichteten direkt oder durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beizutreiben, hat er die Rückflussmittel abzüglich eigener Kosten an den Zuwendungsgeber weiterzuleiten.

Soweit es der Zuwendungsempfänger unterlässt, hinreichende Maßnahmen zur Rückerlangung der Aufwendungen für die Ersatzvornahme durchzuführen, kann der Zuwendungsgeber den Bescheid widerrufen.

VII

Verfahren

1. Antragsverfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das Landesprogramm bis zum 30. Oktober des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 2 zu stellen. Bei Maßnahmen, die der Sicherung des Kulturdenkmals dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich.
- b) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Sonderprogramm Denkmalpflege sind ohne Berücksichtigung einer Ausschlussfrist beim Landesamt für Denkmalpflege unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 2 zu stellen.
- c) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Richtlinie: Der Mehrkostenkatalog (Anlage 1) sowie das Antragsformular auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals mit der Beschreibung der denkmalpflegerischen Zielsetzung und der Ausgabplanung (Anlage 2).

2. Bewilligungsverfahren

Bei Maßnahmen im Sonderprogramm Denkmalpflege an Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Absatz 5 Buchstabe g des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sowie bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 7 und 8 in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann Auszahlungen leisten, soweit der Zuwendungsempfänger erklärt, dass er die Auszahlung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt.

4. Anwendung von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

VIII**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV-Denkmalförderung vom 20. Dezember 1996 (SächsABI. 1997 S. 1088), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2016 (SächsABI. S. 192) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABI. S. S 352), außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anhängigen Zuwendungsverfahren im Sonderprogramm Denkmalpflege findet weiterhin die VwV-Denkmalförderung Anwendung.

Dresden, den 31. August 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage 1

(zu Ziffer V Nummer 4 Buchstabe a und Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe c)

Mehrkostenkatalog Liste der denkmalbedingten Mehraufwendungen (Freistaat Sachsen)

Vorbemerkungen:

Dieser Katalog ist als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinie Denkmalförderung.

Soweit sich der Gegenstand eines Förderantrags nach dieser Richtlinie nicht diesem Katalog zuordnen lässt, ist der denkmalbedingte Mehraufwand gesondert von der Bewilligungsbehörde festzustellen. Dabei sind die Gegenstände dieses Katalogs soweit möglich zur Orientierung heranzuziehen.

Inhaltsübersicht

1. Baustelleneinrichtung
2. Erdarbeiten
3. Gerüstbauarbeiten
4. Bauwerksabdichtung gegen Feuchtigkeit
5. Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
6. Naturwerksteinarbeiten
7. Zimmermannsarbeiten
8. Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten
9. Dachdeckungsarbeiten
10. Klempnerarbeiten
11. Putzarbeiten
12. Stuckarbeiten
13. Fliesen- und Plattenarbeiten
14. Tischlerarbeiten
15. Parkettarbeiten
16. Glaserarbeiten/Fensterbau
17. Malerarbeiten
18. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmalen
19. Maßnahmen an (derzeit) nicht nutzbaren Objekten
20. Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und Uhren
21. Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmalen
22. Bildhauerische Arbeiten
23. Maßnahmen an archäologischen Kulturdenkmalen
24. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten und Landschaftsbau
25. Maßnahmen an Archivgut
26. Maßnahmen zur Klimatisierung und ähnliche technische Maßnahmen
27. Baunebenkosten/Statik

Leistungsbereiche

1.	Baustelleneinrichtung	
	Baustelleneinrichtung einschließlich Baufreimachung	25 %
2.	Erdarbeiten	
	Kosten für Erdarbeiten, außer für solche, die ausschließlich für Maßnahmen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 (Bauwerk und technische Anlagen) dienen	75 %
3.	Gerüstbauarbeiten	
	Kosten für Gerüstarbeiten beziehungsweise Gerüstkonstruktionen, außer für solche, die ausschließlich für Maßnahmen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 (Bauwerk und technische Anlagen) dienen	75 %
4.	Bauwerksabdichtung gegen Feuchtigkeit	
	Kosten für Mauerwerksabdichtung (horizontale und vertikale Sperrschichten)	75 %
5.	Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten (einschließlich der dafür erforderlichen Abbruch- und Reinigungsmaßnahmen)	
	Kosten für Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, wenn diese Arbeiten ausschließlich oder überwiegend der Erhaltung des Denkmals dienen	75 %
6.	Naturwerksteinarbeiten (einschließlich der dafür erforderlichen Abbruch- und Reinigungsmaßnahmen)	
6.1	Steinrestauratorische Erhaltungs-, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen (zum Beispiel reine Festigungs- und Schutzmaßnahmen) an Naturwerksteinen	100 %
6.2	steinmetzmäßige Reparatur- und Ergänzungsarbeiten an Naturwerksteinen	75 %
6.3	besondere Reinigungsverfahren an Naturwerksteinen	50 %
7.	Zimmermannsarbeiten (einschließlich der dafür erforderlichen Abbruch- und Reinigungsmaßnahmen)	
7.1	Reparatur und Ergänzung von Zierelementen (Zierfachwerkteile, Schnitzarbeiten)	100 %
7.2	zimmermannsmäßige Instandsetzung und Reparatur von Holzkonstruktionen, Dachtragwerken/ Dachgefügen, historischen Treppen und Holzböden (Dielen-, Riemenböden) und Außenwandverkleidung (zum Beispiel Holzschindel, in Form oder Konstruktion aufwendige Stülpschalung) sowie Schwammsanierung	75 %
8.	Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten	
8.1	Reparatur und Ergänzung von Zierelementen	100 %
8.2	Reparatur und Ergänzung an historischen Metallteilen und Metallkonstruktionen sowie Hilfskonstruktionen zur Erhaltung historischer Substanz (zum Beispiel Stahlunterzüge)	75 %
8.3	sonstige Stahlbau-, Metallbau-, Schmiede- und Schlosserarbeiten	50 %
9.	Dachdeckungsarbeiten	
9.1	Erhaltung vorhandener historischer Dachdeckung (einschließlich Abnehmen und Sortieren)	100 %
9.2	Erneuerung und Reparatur inkl. Lattung und Schalung einschließlich der dafür notwendigen Abbruchmaßnahmen	75 %
10.	Klempnerarbeiten	
10.1	Reparatur und Ergänzung von Zier- und profilierten Werkstücken sowie Verblechungen und Blechabdeckungen zur Sicherung von Zierelementen, Dachentwässerungen	100 %
10.2	Wiederherstellung von historisch vorgegebenen Ausführungen bei Sonderkonstruktionen (zum Beispiel Erkerdächer, Turmhelme)	75 %
10.3	Reparatur, Instandsetzung und rekonstruierende Wiederherstellung von Dachentwässerungen sowie übrige Klempnerarbeiten Dachentwässerungen (auch Schneefanggitter)	50 %
11.	Putzarbeiten (einschließlich des dafür erforderlichen Abschlagens und Entsorgens des Putzes)	
11.1	Erhaltung, Festigung, Ergänzung und Reparatur historischer Putze und Putzgliederungen, Gesimsen, Lisenen und Profilen; Putzarbeiten nach besonderer historischer Handwerkstechnik, Materialzusammensetzung oder Oberflächenstruktur	100 %
11.2	Putzarbeiten am Sichtfachwerk beziehungsweise flächenhafte Innen- und Außenputze	50 %

12. Stuckarbeiten		
	Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Stuckdekorationen	100 %
13. Fliesen- und Plattenarbeiten		
13.1	Reparatur und Ergänzung historischer Fliesen und Platten	100 %
13.2	Originalgetreue Erneuerung von Fliesen und Platten	75 %
14. Tischlerarbeiten		
14.1	Reparatur und Ergänzung (einschließlich Malerarbeiten) von historischen Decken, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung	100 %
14.2	originalgetreue Erneuerung von Decken, Türen, Toren, Klappläden und Kirchengestaltung	75 %
14.3	sonstige Tischlerarbeiten	50 %
15. Parkettarbeiten		
15.1	Reparatur, Ergänzung sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen historischer Holz- und Zierböden (aufwendige Dielen-, Riemenböden, Parkett)	100 %
15.2	originalgetreue Erneuerung von Holzböden	75 %
15.3	sonstige Parkettarbeiten	50 %
16. Glaserarbeiten/Fensterbau		
16.1	Reparatur, Ergänzung und Teilkopie historischer Fenster	100 %
16.2	Kosten für besondere Glasarten und Bearbeitungen (Ätzungen, Facettenschliff, Ornamentik und anderes)	100 %
16.3	Kosten für den originalgetreuen Nachbau historischer Fenster	75 %
16.4	Kosten für Schutzverglasungen historischer Fensterscheiben	50 %
16.5	Neue Verbundfenster (außer Kunststoff) mit konstruktiven Sprossen	50 %
17. Malerarbeiten		
17.1	einfache Malerarbeiten – Innen- und Außenwände	50 %
17.2	farbtechnische Sonderanstriche sowie Absetzungen, Gliederungen und Beschriftungen auf Grundlage eines Befundes	100 %
18. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern		
18.1	besondere Reinigungsverfahren sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an <ul style="list-style-type: none"> – bemalten und architektonisch gegliederten Fassaden oder Fassadenteilen – historischen Putzen – farbigen Fassungen und Gliederungen in historischen Innenräumen sowie Wandmalerei – unbeweglichen Ausstattungen – Intarsien und veredelten Holzoberflächen – beweglichen Ausstattungsteilen, soweit sie im Denkmalbuch eingetragen sind – historischen Scheiben 	100 %
18.2	Restaurierung historischer Kachelöfen	75 %
19. Maßnahmen an (derzeit) nicht nutzbaren Objekten		
19.1	Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern, die nicht nutzbar sind, wie zum Beispiel Grabmale und Postsäulen	100 %
19.2	unaufschiebbare Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern, die nicht genutzt werden beziehungsweise nur einer untergeordneten Nutzung dienen und in einem überschaubaren Zeitraum keiner Nutzung beziehungsweise nur einer untergeordneten Nutzung zugeführt werden können	75 %
20. Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und Uhren		
20.1	Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen	100 %
20.2	Rekonstruktion von Zifferblättern und Zeigern nach Befund	100 %
20.3	begründete Reorganisation von historischen Pfeifenbeständen und Konstruktionsteilen	75 %
20.4	Nachguss von Glocken nach Befund	50 %
20.5	Erweiterung historischer Orgelwerke und die Modernisierung von Uhrwerken	0 %

21.	Restaurierungsmaßnahmen an technischen Denkmälern	
21.1	Erhaltungs-, Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen an technischen Kulturdenkmälern, die nicht bereits in anderen Punkten erfasst sind	
21.2	originalgetreue Erneuerung	75 %
22.	Bildhauerische Arbeiten	
22.1	Reinigung, Freilegung und Festigung von Stein-, Holz- und Metallbildwerken sowie ergänzende Arbeiten an historischen Bildwerken oder von Teilen des Ganzen sowie originalgetreue Herstellung von Einzelteilen zur Vervollständigung von Kunstwerken	100 %
22.2	Herstellung von Kopien von Ausstattungsgegenständen und Kunstwerken	0 %
22.3	Schaffung neuer bildhauerischer Arbeiten zur Kirchen- und Raumausstattung	0 %
23.	Maßnahmen an archäologischen Kulturdenkmälern	
23.1	Maßnahmen zur Dokumentation, Sicherung und Erhaltung archäologischer Denkmäler	100 %
23.2	Kosten für angemessene Schutzbauten, die nur der Konservierung archäologischer Befunde dienen und vom Landesamt für Archäologie gefordert werden	100 %
23.3	Aufwendungen für die angemessene Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals am Befund oder in seiner Umgebung	100 %
23.4	Rekonstruktionen und bauliche Maßnahmen, die der Zugänglichkeit der archäologischen Befunde dienen	0 %
24.	Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gärten und Landschaftsbau	
24.1	Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an den architektonischen Bestandteilen des Gartendenkmals	100 %
24.2	Rekonstruktion der architektonischen Bestandteile, Wiederherstellung von Ausstattungselementen (Einfassungen von Blumenbeeten, Pflanzkübeln, Schutzbarrieren für Vegetationsflächen, Sitzgelegenheiten und so weiter) des Gartendenkmals, der Wege und der Bepflanzung	75 %
24.3	Rückbau von nicht denkmalgerechten Wege- und Platzflächen	50 %
24.4	Entschlammungen von Wasserflächen, Wasserläufen sowie die kontinuierlich erforderliche Pflege jeglicher Anpflanzungen	0 %
25.	Maßnahmen an Archivgut	
25.1	Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Privat- und Kirchenarchivgut, einschließlich dessen fachgerechter Lagerung, sowie Maßnahmen zur Erschließung des Archivguts	100 %
25.2	nutzungsbedingte Aufwendungen (Schutzverfilmungen und anderes)	0 %
25.3	Maßnahmen an Archivgut, das dem Landesarchivgesetz unterliegt, sowie Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit archivpflegerischer Zielsetzung erfahren	0 %
26.	Maßnahmen zur Klimatisierung und ähnliche technische Maßnahmen	
	Maßnahmen, die überwiegend dem Denkmal dienen und nicht nutzerspezifischer Art sind	100 %
27.	Baunebenkosten/Statik	
27.1	Kosten für Leistungen der Statik, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten am Denkmal stehen	100 %
27.2	Dokumentation, Raumbuch entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen	100 %
27.3	Sondergutachten entsprechend denkmalpflegerischen Forderungen (zum Beispiel restauratorische Voruntersuchungen, photogrammetrische Aufnahmen, bauhistorische Untersuchungen, dendrochronologische Untersuchungen)	100 %
27.4	Kosten für Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Landschaftsplanern für Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten am Denkmal stehen	75 %

An

Anlage 2 zu Ziffer VII Nummer 1

(Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und
Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals**

für das Kulturdenkmal (Straße, PLZ, Ort/Ortsteil, Landkreis):

für die Maßnahme (Kurzbenennung):

1. Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Bevollmächtigte/r (Vollmacht ist beigelegt):

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

3. Adresse des Ansprechpartners für die Behörde:

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

4. Der/die Antragsteller ist/sind:

Eigentümer

Miteigentümer

Besitzer

Mitbesitzer

Bevollmächtigte

Bauunterhaltungspflichtiger
des Kulturdenkmals/
langjähriger Pächter

Grundbuchauszug ist beigelegt

Grundbuchauszug ist beigelegt

Vollmacht der übrigen Miteigentümer ist beigelegt

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigelegt

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigelegt

Vollmacht der übrigen Mitbesitzer ist beigelegt

Nachweis der Bevollmächtigung

Nachweis der Bauunterhaltungspflicht bzw. Pachtvertrag ist beigelegt

5. Nachfolgende, zum Antrag gehörende und zu dessen Bearbeitung notwendige Unterlagen liegen dem Antrag bei (soweit zutreffend, bitte mit einem Kreuz kennzeichnen):

a) zwingend

- Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung
 Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bestandskräftig? ja nein
 Ein Widerspruch wird bzw. wurde eingelegt. ja nein
- Kopie des Bauantrags oder des Antrags auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- gegenwärtige Bestandsfotos (farbig)
- Zuwendungsbescheid(e) von Leistungen Dritter, falls vorhanden
- aktueller Grundbuchauszug (unbeglaubigt, nicht älter als sechs Monate)
- Lageplan des Kulturdenkmals
- De-minimis-Bescheinigungen für EU-Beihilfen jeglicher Art¹

b) gegebenenfalls im Einzelfall erforderlich

- Bauzeitplan (nur bei mehrjährigen Vorhaben)
- Baupläne/Raumbuch
- gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Kommune
- Sachkundenachweis bei Eigenleistungen
- Bestätigung des Regionalkirchenamts über die angegebenen Eigenmittel
- Handelsregisterauszug
- Vereinssatzung/Vereinsregisterauszug

6. Angaben nur bei Wirtschaftsunternehmen:

- Wirtschaftszweig _____
- klein- oder mittelständisches Unternehmen ja nein
- Steuernummer _____
- Betriebsnummer _____
- Anzahl der Mitarbeiter _____

7. Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Kulturdenkmal:

- bisher keine Zuwendungen erhalten
- beantragt und abgelehnt
- Zuwendung(en) in Höhe von _____ € für das/die
 Jahr(e) _____ erhalten.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über mögliche Beihilfen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Die Antragsteller sind verpflichtet, unverzüglich Änderungen hinsichtlich weiterer Beihilfen zu übermitteln.

8. Durchführungszeitraum:

Beginn und Abschluss der beantragten Maßnahme (Monat/Jahr)

von ____/____ bis ____/____

Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

9. Finanzierungsplan:

Die Ausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

Einnahmen des Vorhabens:	geplant		gesichert	
a) Eigenkapital in Höhe	_____	€	_____	€
b) Kredit(e)	_____	€	_____	€
c) Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	_____	€	_____	€
d) Eigenleistung	_____	€	_____	€
e) private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	_____	€	_____	€
f) Weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	_____	€	_____	€
g) beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	_____	€		
Summe (a bis g)	_____	€	_____	€

Ausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben
(siehe Summe der Spalte 6 der Anlage 2) _____ €

10. Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt:

- ja, in voller Höhe,
 ja, zu %,
 nein.

11. Form der beantragten Zuwendung:

- Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung (nur bei Gesamtkosten bis max. 100.000,00 € möglich)

12. Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Hiermit wird die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.

Begründung (ggf. auf Beiblatt):

Erklärung:

Die in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, der Bewilligungsstelle alle nachträglich eingetretenen Änderungen, z. B. bei der Finanzierung, dem Umfang des Vorhabens, der zeitlichen Durchführung u. a. unverzüglich mitzuteilen.

Außer den im Finanzierungsplan Pkt. 9e) und f) angegebenen Einnahmen habe ich/haben wir keine Einnahmen aus Mitteln Dritter geplant oder beantragt.

Die Richtlinie Denkmalförderung vom 31. August 2019 sowie die Hinweise (unten) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht fristgerecht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

Datum/Unterschrift der/des Antragsteller/s

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Zweck der Verarbeitung ist, über ihren Antrag zu entscheiden. Die Angabe der erforderlichen Daten ist freiwillig. Werden keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss von der Förderung führen, da dann die notwendigen Bearbeitungsdaten nicht vorliegen. Eine Verwendung der Daten zu anderen als den angegebenen Zwecken erfolgt nicht. Auf das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung wird verwiesen.

Im Falle einer Bewilligung werden die in diesem Antrag enthaltenen Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Fördermittelpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Höchstvorsorglich wird auf den Straftatbestand des § 264 Strafgesetzbuch verwiesen. Danach können unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, in einem laufenden Verfahren den Zuwendungsgeber über alle zuwendungsrelevanten Umstände zu informieren.

Anlagen:

Anlage 1 - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele

Anlage 2 - Ausgabenplanung

Vom Antragsteller auszufüllen

Anlage 1 zum Antrag - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele

Bitte beschreiben Sie das geplante Projekt, hinsichtlich der Art und Weise des geplanten Vorgehens. Nennen Sie die zu verwendenden Materialien.

Datum/Unterschrift der/des Antragsteller/s

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“

Vom 20. August 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „InnoStartBonus“ innovative Unternehmensgründungen.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll potenzielle Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt mit diesem zweiten Aufruf Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1.000 Euro pro Monat zzgl. einem monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltspflichtigem Kind über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen vom 29. Januar 2019 (Richtlinie InnoStartBonus, SächsABl. 2019 S. 308). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie InnoStartBonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden zu lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben.
4. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

II.

Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von 12 Monaten. Besonderer Fokus liegt auf Gründungsvorhaben mit digitalen Geschäftsmodellen oder auf Vorhaben potenzieller Gründerinnen und Gründer, die ihre Ideen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen des Lausitzer (Landkreis Bautzen; Landkreis Görlitz) und Mitteldeutschen Reviers (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) umsetzen wollen.
2. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen förderfähig sind.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C. II und III der ESF Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402)

5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.
6. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; außer in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur ist jede Idee zugelassen.

III.

Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren
Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:
 - a. Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b. Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c. Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
 - d. Angaben zur Machbarkeit,
 - e. Angaben zur Branche und dem Bedarf.
2. Voraussetzungen zur Auswahl
Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:
 - a. Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee,
 - b. die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen,
 - c. die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams,
 - d. ein vom Sächsischen Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
3. Schritte zur Auswahl
 - a. Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter III .1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor dem Expertengremium (Stufe 1),
 - b. Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2),
 - c. Nach der Bewertung stellt das Expertengremium für ausgewählte Gründerinnen oder Gründer ein Votum zur Förderwürdigkeit aus.

- d. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung bei der SAB.

IV.

Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:
futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus
2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am 27. Oktober 2019.
3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am 8. und 9. Januar 2020 ab.
4. Das Förderverfahren beginnt anschließend nach dem Auswahlverfahren mit der Antragstellung. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
5. Förderbeginn ist voraussichtlich der 1. Februar 2020. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie „InnoStartBonus“.
6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.
7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer dort einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.

8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up-Gespräch“.

Dresden, den 20. August 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Weber
Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsförderung und Bürgschaften

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Auslobung „simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“ 2019/2020

Vom 21. August 2019

1. Ziel des simul+ Wettbewerbes

Der ländliche Raum ist für die Entwicklung des Freistaates Sachsen von maßgeblicher Bedeutung. Im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen und der Bevölkerungsentwicklung in den ländlichen Gemeinden bedarf es vielfältiger Initiativen, die die Attraktivität des ländlichen Raums als Lebens- und Arbeitsort befördern, bestehende Defizite verringern und neue Entwicklungen ermöglichen.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unterstützt mit dem Wettbewerb im Zeichen der Zukunftsinitiative „simul+“ neue Ideen und innovative Konzepte im ländlichen Raum. Mit der Umsetzung dieser Ideen sollen die Lebensbedingungen im ländlichen Raum verbessert und der gemeinschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Mit der Prämierung im Wettbewerb werden die besten Ideen und Konzepte gewürdigt und deren Umsetzung finanziell unterstützt. Die prämierten Wettbewerbsbeiträge werden veröffentlicht, sodass die Ideen Beispielwirkung für weitere Vorhaben entfalten können.

2. Inhalte des simul+ Wettbewerbes

Der simul+ Wettbewerb beinhaltet Ideen für den ländlichen Raum in den folgenden Themenbereichen:

- die Entwicklung des gemeinschaftlichen Lebens und Zusammenhaltes,
- die Verbesserung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen und der Mobilität,
- die soziale Betreuung und Nachbarschaftshilfe,
- die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen,
- die Anwendung digitaler Technologien für das Gemeinwohl,
- Kunst, Kultur und Identität auf dem Land,
- Willkommensaktionen für Rückkehrer und Zuziehende,
- die Partizipation der Bürger an Prozessen der Gemeindeentwicklung sowie
- die ökologische Entwicklung und Gestaltung des Lebensumfeldes.

3. Verfahren und Teilnahmebedingungen

Der simul+ Wettbewerb beinhaltet die Module „Projekt“ und „Land.Kommune“.

Teilnahme

Für das Modul „Projekt“ sind teilnahmeberechtigt: Vereine, lokale Verbände und Initiativen, natürliche Personen und Unternehmen mit (Wohn-)Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Für das Modul „Land.Kommune“ sind teilnahmeberechtigt: Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen sowie landesweit im Freistaat Sachsen tätige Vereine, die satzungsgemäß überwiegend Ziele der ländlichen Entwicklung verfolgen.

Die Teilnahme ist auf einen Wettbewerbsbeitrag pro Teilnehmer begrenzt.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Parteien und Wählergruppen, Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, natürliche und juristische Personen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie natürliche und juristische Personen, deren ideologische, politische oder religiöse Ausrichtung nicht im Einklang mit dem Wettbewerbsziel und -inhalt steht.

Anforderungen an die Wettbewerbsbeiträge

Bei dem Modul „Projekt“ sind einzureichen:

- das Teilnahmeformular mit den vorgegebenen Mindestangaben sowie
- eine Projektbeschreibung inklusive Ziel, erwarteter Wirkung und Umsetzungsplan für eine noch nicht realisierte, neue Projektidee.

Bei dem Modul „Land.Kommune“ sind einzureichen:

- das Teilnahmeformular mit den vorgegebenen Mindestangaben,
- ein Konzept für eine noch nicht realisierte, neue Grundidee mit der Darstellung von Bedarfen, strategischer Zielstellung und erwarteten Wirkungen sowie
- ein aus dem Konzept abgeleiteter Aktionsplan mit mindestens drei konkreten, noch nicht realisierten Projekten einschließlich Kostenschätzung.

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge müssen sich auf einen oder mehrere Orte im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen beziehen. Orte im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen sind die in der Liste des räumlichen Geltungsbereiches der Förderrichtlinie LEADER/2014 als förderfähig bezeichneten Orte. Die Liste ist auf der Internetseite www.ideenwettbewerb.sachsen.de veröffentlicht.

Die Wettbewerbsbeiträge müssen den unter Nummer 2 genannten Inhalten des simul* Wettbewerbes entsprechen.

Einreichen der Wettbewerbsbeiträge

Wettbewerbsbeiträge können ab dem 21. August 2019 bis einschließlich 20. November 2019 eingereicht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich digital mit den veröffentlichten Formularen an das SMUL zu übermitteln. Der Zugang erfolgt von der Internetseite www.ideenwettbewerb.sachsen.de.

Bewertung

Die Bewertung der eingereichten Beiträge und die Auswahl der Preisträger erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien und prozentualer Wichtung:

- Innovationsgrad und kreatives Potenzial/20 Prozent
- Umsetzbarkeit (Zielklarheit, Finanzierungsmodell, Zeitschiene)/20 Prozent
- Stärkung des Gemeinwohls und Zusammenhalts vor Ort/20 Prozent
- Mehrwert im Verhältnis zum geplanten Mitteleinsatz/10 Prozent
- Beitrag zur Lösung akuter Defizite/10 Prozent
- Beteiligung von Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen, Kooperationspartnern und externen Fachexperten (bei der Ideenfindung und bei der Umsetzung)/10 Prozent
- Verbesserung der Bedingungen für die folgenden Zielgruppen: Kinder und Jugendliche, Frauen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder Neubürger/10 Prozent

Die Bewertung erfolgt in zwei Stufen. Eine Vorprüfung wird durch ein Fachgremium vorgenommen. Die Auswahl der Preisträger und der Höhe der Prämierung trifft ein Auswahlausschuss aus kompetenten Persönlichkeiten der sächsischen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und der Verbände unter Vorsitz des Staatssekretärs für Umwelt und Landwirtschaft.

Dresden, den 21. August 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Preisträger und Prämien

Der Auswahlausschuss schlägt dem Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft die Preisträger und die Höhe der Prämierung vor.

Im Modul „Projekt“ erhalten bis zu 50 Einreicher folgende Preise und Prämien:

- 1. Preis: 25 000 Euro
- 2. Preis: 20 000 Euro
- 3. Preis: 15 000 Euro
- 4.–10. Platz: 10 000 Euro
- 11.–50. Platz: 5 000 Euro
- Insgesamt werden bis zu 330 000 Euro ausgereicht.

Im Modul „Land.Kommune“ erhalten circa 15 Preisträger Prämien in Höhe von 100 000 bis 400 000 Euro. Die Prämien sind mit der Bedingung verknüpft, diese innerhalb von zwei Jahren zur Umsetzung von Projekten des Aktionsplanes zu verwenden. Einzelheiten regelt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem SMUL und dem Preisträger. Insgesamt werden bis zu 4,5 Millionen Euro für die Prämierung in diesem Modul ausgereicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der simul* Wettbewerb wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

4. Informationen zum Wettbewerb

Alle Informationen zum simul* Wettbewerb und die Formulare sind auf der Internetseite www.ideenwettbewerb.sachsen.de abrufbar.

Im Zeitraum September und Oktober 2019 finden drei regionale Informationsveranstaltungen zum simul* Wettbewerb statt. Die Termine werden auf der Internetseite bekannt gegeben.

5. Preisverleihung

Die öffentliche Preisverleihung durch den Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft findet im Rahmen einer Festveranstaltung im Mai 2020 statt.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Zschöllau

Az.: L32-0552/23/20

Vom 13. August 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, in 04758 Oschatz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft die vorhandene Mischwasserleitung DN 350 B und DN 600 B einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Oschatz (Gemarkung Zschöllau Flurstück-Nummer 63/5) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 16. September bis einschließlich 14. Oktober 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@ids.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 13. August 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg
Oberlausitz-Niederschlesien“**

Gz.: 20-2217/182/1

Vom 16. August 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Juli 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Versammlung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ am 29. März 2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 16. August 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

- die Große Kreisstadt Görlitz fünf Stimmen,
- die Stadt Rothenburg/OL vier Stimmen.

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder denen sie sich die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Sie beschließt ausschließlich über:

1. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und über den im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließenden Haushaltsplan
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses
3. die wertsteigernden Maßnahmen und den Erwerb von Grundstücken
4. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
5. die Änderung der Verbandssatzung nach Zustimmung der Verbandsmitglieder
6. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 15.000 Euro, soweit diese nicht im Rahmen des gemäß Ziffer 1 zu beschließenden Haushaltsplanes durchgeführt werden
7. den Austritt und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
8. die Auflösung des Verbandes
9. den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder
10. die Übertragung von Aufgaben an Dritte
11. die Errichtung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 7 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten.

§ 9 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit auf „JA“ oder „NEIN“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist jedoch bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2, ausgenommen Nr. 4, 7, 8 und 9, erforderlich.

(3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 10 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Einzelbeschlüsse zur Niederschrift sind durch den Zweckverbandsvorsitzenden mit Siegel zu unterzeichnen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

Der Vorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes sein. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann sich einer Geschäftsbesorgung bedienen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 12 Verwaltung des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat keine hauptamtlichen Bediensteten. Die allgemeine Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt über Geschäftsbesorgung. Die Kosten dafür trägt der Zweckverband.

§ 13**Recht und Pflichten der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Festlegungen in der gültigen Sächsischen Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Für Gewährung der Aufwandsentschädigung und Auslagen an Mitglieder und der Verbandsorgane kann die Verbandsversammlung durch gesonderte Satzung Regelungen treffen.

§ 14**Wirtschaftsführung und Prüfungswesen**

(1) Für die Haushaltsführung gelten die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend. Ausgenommen sind die Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

(2) Der Zweckverband bedient sich beim Prüfungswesen eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes. Die Verbandsversammlung entscheidet durch welches Rechnungsprüfungsamt die Prüfung erfolgt.

§ 15**Verbandsumlagen**

Soweit Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohner erhoben werden. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen amtlichen Einwohnerzahlen. Für die Höhe der Einwohnerzahlen gilt der Stand per 30. Juni des Vorjahres.

§ 16**Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck im Wochenkurier der Ausgaben Niesky, Görlitz, Weißwasser, Zittau und Löbau.

(2) Satzungen sind im vollen Wortlaut und mit der vollen Genehmigungsverfügung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, wird in der Weise vorgenommen, dass in der Satzung der wesentliche Inhalt der Anlagen umschrieben sowie in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Anlagen eingesehen werden können.

Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Zweckverband „Flugplatzverwaltung Oberlausitz-Niederschlesien“ in Rothenburg im Verwaltungsgebäude während der Öffnungszeiten, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden.

§ 17**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder gemäß § 44 SächsKomZG beitreten.

(2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18**Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Diese Erklärung ist mit mindestens einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(2) Über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.

Über die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Kommt keine Einigung zustande, trägt das ausscheidende Mitglied alle aus dem Austritt entstehenden Folgekosten. Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 19**Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes oder den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder anordnen.

(3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzten Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt zu machen.

§ 20**Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich Mitglieder der letzten Verbandsversammlung sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der letzten Verbandsumlage verteilt. Wenn vor der Auflösung des Verbandes keine Verbandsumlagen erhoben wurden, gilt § 16 entsprechend.

§ 21
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentli-

chen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Mai 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

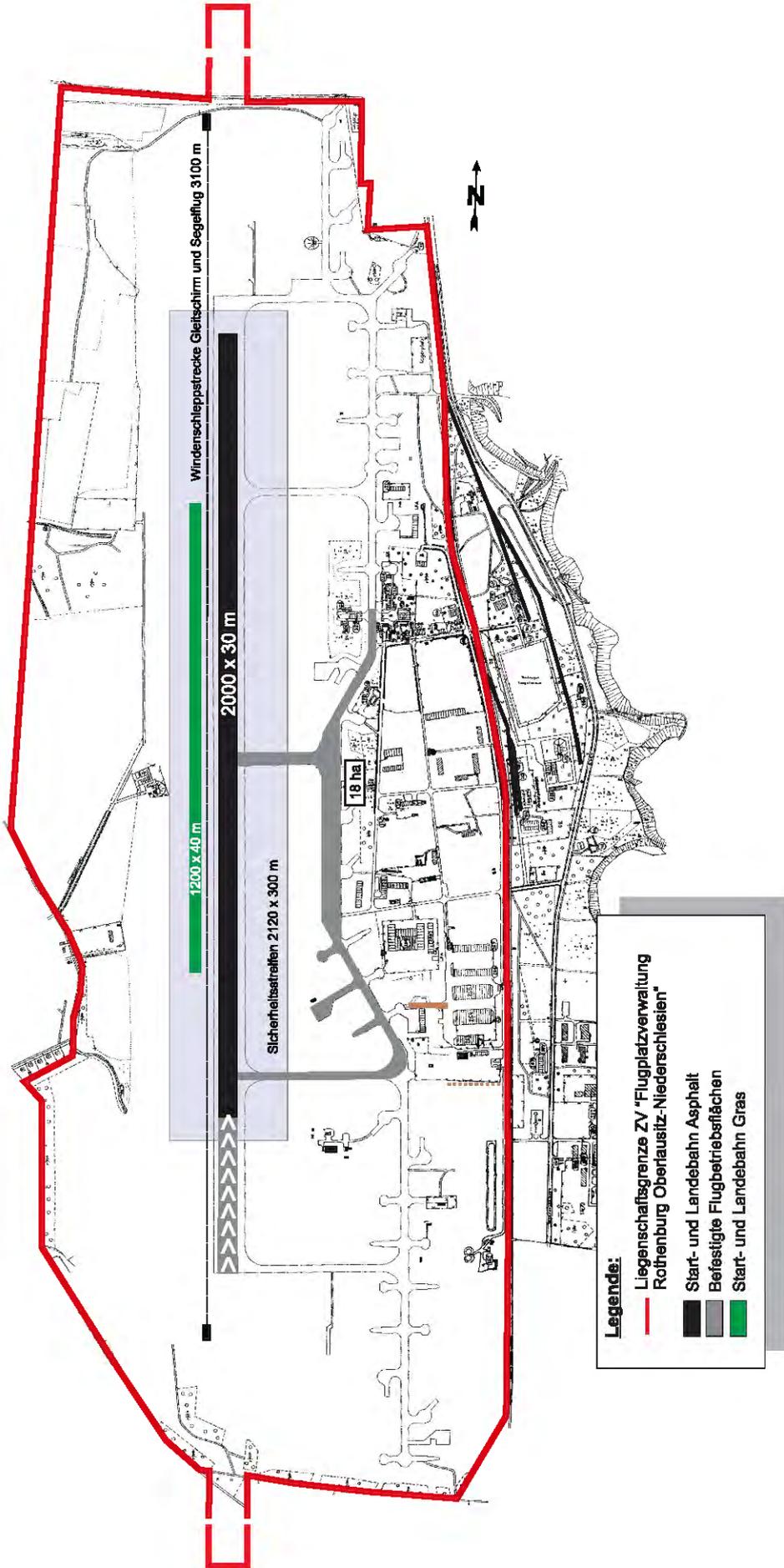
Rothenburg, den 29. März 2019

Zweckverband „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“
Bernd Lange
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1
Anlage 2

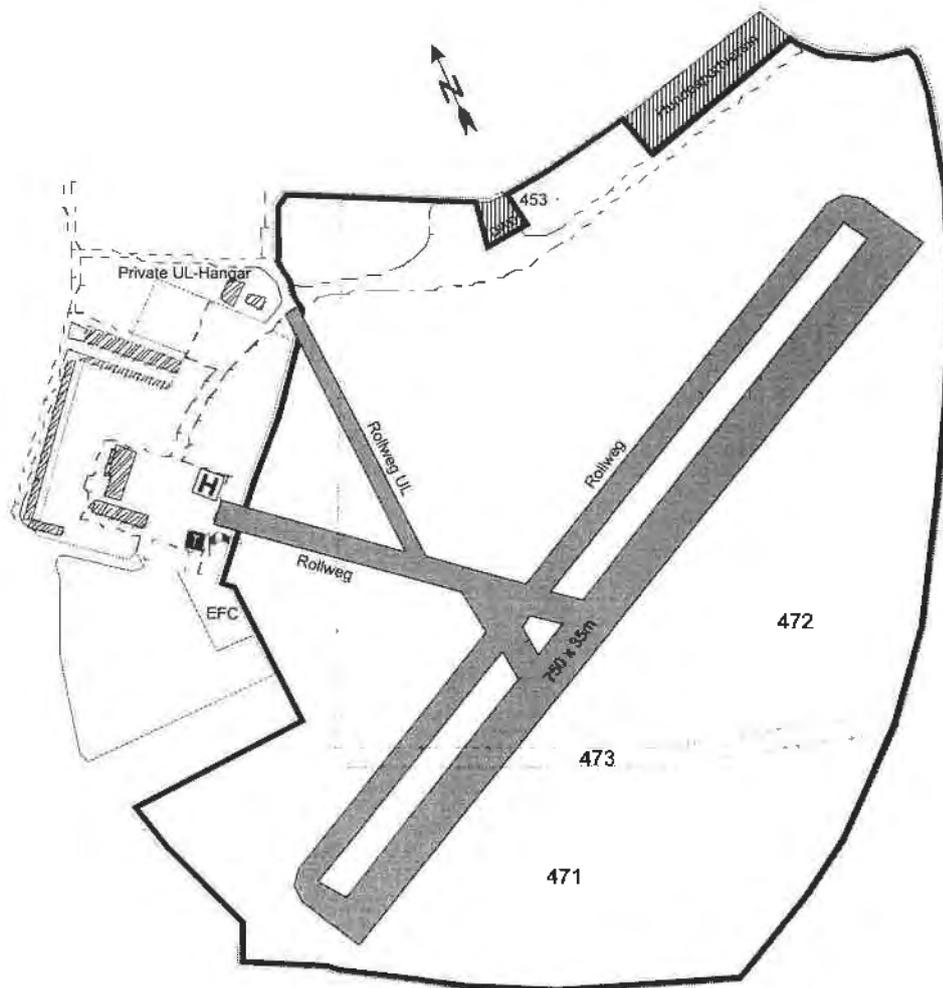
Anlage 1

Liegenschaft des Zweckverbandes
„Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“



Anlage 2

Liegenschaft ZV "Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz - Niederschlesien"
Verkehrslandeplatz Görlitz



Legende

-  Rasenstart- und Landebahn und Roliwege
-  Liegenschaftsgrenze ZV "Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien"
-  Flurstücksgrenzen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
„S 258 Ausbau nördlich Scheibenberg 1. Planänderung LPB“**

Gz.: C32-0522/546/34

Vom 1. August 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat mit Schreiben vom 3. September 2018 für das Vorhaben „S 258, Ausbau nördlich Scheibenberg, 1. Planänderung LBP“ einen Antrag auf Entfall eines Planfeststellungsverfahrens gestellt. Das Änderungsvorhaben umfasst den Ausgleich der ursprünglichen Baumaßnahme auf anderen Flächen.

Der Bau von Straßen sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen ist UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße (im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes) den Kriterien der Ziffer 2 Buchstabe a) bis i) der Anlage 1 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung entspricht. Ein solcher Fall liegt für die 1. Planänderung nicht vor. Die geplanten Maßnahmen erreichen im Einzelnen und in der Gesamtheit nicht die Schwellenwerte oder berühren die unter Ziffer 2 Buchstabe c definierten Gebiete.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 1. August 2018

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen
„B 175 Erneuerung Knoten ‚Gedächtnisplatz‘ in Werdau“**

Gz.: C32-0522/546/36

Vom 5. August 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 für das Vorhaben „B 175 Erneuerung Knoten ‚Gedächtnisplatz‘ in Werdau“ einen Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher nach §§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Prüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale

aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf die bereits vorhandene Bebauung und das überwiegend urban geprägte Umfeld beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 5. August 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Hochwasserschutz am Münzbach
in der Gemeinde Weißenborn, Ortsteil Berthelsdorf“**

Gz.: C46-0522/847

Vom 16. August 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Das Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Hochwasserschutz am Münzbach in der Gemeinde Weißenborn, Ortsteil Berthelsdorf“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 14. August 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen die bestehende Nutzung des Gebietes mit einem stark urban geprägten Umfeld (landwirtschaftliche Flächen, Wohnbebauung und Verkehrswege) und die gering ausgeprägte naturschutzfachliche Qualität aufgrund alter Industrieanlagen und des ausgebauten, begradigten Bachabschnitts maßgebend. Mögliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden sind mit den vorgesehenen Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung als unerheblich zu bewerten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 16. August 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 20. Juni 2019

Vom 16. August 2019

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. August 2019, Az.: 10112/093.11/AZVEsp-VerbS-4.Aend/2019/Wie, auf der Grundlage von § 61 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und 3 sowie § 74 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zum Antrag vom 28. Juni 2019 auf Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28. Mai 2015 wie folgt entschieden:

1. Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28. Mai 2015, Beschluss Nr. 245/63/2019 der Verbandsversammlung vom 20. Juni 2019, wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die 4. Änderungssatzung vom 20. Juni 2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Erklärung vom 9. August 2019 hat der Abwasserzweckverband „Espenhain“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Borna, den 16. August 2019

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28. Mai 2015

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 20.06.2019 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 28.05.2015 (SächsABl. S. 945ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016 (SächsABl. S. 673ff.), 2. Änderungssatzung vom 04.11.2016 (SächsABl. S. 173ff.) und 3. Änderungssatzung vom 01.11.2018 (SächsABl. S. 258) beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In § 12 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.“

(2) § 12 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch einen Vertreter oder

durch einen Beauftragten nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen oder durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.“

(3) § 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.“

(4) § 26 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung vom 20.06.2019 zur Verbandssatzung vom 28.05.2015 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borna, den 20. Juni 2019

gez. Hagenow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. August 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.